

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE GRONAU GMBH

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden“
(AVB WasserV)

- Gültig ab 1. November 2001 -

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (AVB WasserV) gelten die nachstehenden „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Gronau GmbH“ (SWG) einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen (TAB).

1 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9

- 1.1 Der Anschlußnehmer zahlt den SWG bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWG bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluß einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Hauptleitungen, Verteilerleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Abs. 2 werden ggf. die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Die verbleibenden Kosten werden den Tarifkunden zugerechnet.
- 1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlußnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluß für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistungen unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ = 0,7 * K_T * (BWE / \sum BWE_T)$$

Es bedeuten:

BKZ Der vom einzelnen Anschlußnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €).

K_T Den Tarifkunden im Versorgungsbereich zuzurechnende Kostenanteile gem. Ziffer 1.2.

BWE Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung) unter Berücksichtigung der Durchmischung, ausgedrückt: Berechnungswohneinheiten. Die Umrechnung von Gewerbeeinheiten bzw. sonstige Verbrauchseinheiten werden entsprechend der Anzahl der Zapfstellen in Berechnungswohneinheiten umgerechnet. Dazu wird je 12 Zapfstellen eine BWE angesetzt

In Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, (bzw. gleichzustellende sonstige Verbrauchsanlagen) die über den Hausanschluß versorgt werden, gilt folgender Umlageschlüssel:

bei 1 Haushalt $BWE_1 = 1$

bei 2 Haushalten $BWE_2 = 1,6$

bei 3 Haushalten $BWE_3 = 1,9$

und je weiterer Haushalt $+ 0,3$

$\sum BWE_T$ Die Summe der BWE für alle der Versorgung der Tarifkunden - einschließlich der noch zu erwartenden Tarifkunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang -, wenn zusätzliche Haushalte (oder gleichzustellende sonstige Verbrauchsanlagen) angeschlossen werden oder eine Veränderung am Hausanschluß erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses,
- Verstärken der Messanlage

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass die SWG für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenberechnung herangezogen haben

und/oder

- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

- 1.5 Die bevorstehenden Bestimmungen gelten nicht für alle Fälle wirtschaftlicher und hygienischer Unzumutbarkeit.
- 1.6 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, kann der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Ziffern 1.1 - 1.4 nach der bisherigen Regelung für anteilige Baukosten gemäß Anlage 2 zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der SWG vom 1. Januar 1976 bemessen werden.

2 Hausanschluss gemäß § 10

Jedes Grundstück oder jedes Haus wird über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung angeschlossen.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die SWG für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

Der Anschlussnehmer zahlt den SWG die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h., der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung an der Zähleranlage bzw. dem Rückschlagventil am Zähleranschlußbügel.

Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereichs für z.B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluß berechnet werden.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3 Anschlussangebot, Auftragserteilung, Fälligkeit

Die SWG machen dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin den Anschlusskostenbeitrag - aufgliedert nach Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten - mit. Der Anschlussnehmer erteilt den SWG aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die SWG Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVB WasserV bleibt unberührt.

4 Inbetriebsetzung gemäß § 13

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers durch die SWG oder deren Beauftragte.

Für die Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der SWG für eine Meisterstunde. Ist eine vom Anschlussnehmer bzw. Kunden beantragte Inbetriebsetzung auf Grund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Kunde für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag.

Erfolgt die Inbetriebsetzung durch Beauftragte, sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.

5 Abrechnung gemäß § 24

Der Wasserverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

6 Abschlagszahlungen gemäß § 25

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen - jeweils für einen Zeitraum von einem Monat bis zu drei Monaten - berechnet.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVB WasserV bleibt unberührt.

7 Zahlung und Verzug nach § 27

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die SWG kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den SWG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale von 2,56 € berechnet. Lassen die SWG die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale von 10,23 € zu bezahlen.

8 Einstellung der Versorgung nach § 33

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale von 20,45 €, zu bezahlen.

Die in den Ziffern 7 und 8 genannten Pauschalen ändern sich in dem Verhältnis der Änderung der Vergütung für Angestellte in Vergütungsgruppe BAT VIII (Stufe 5) gegenüber dem Stand vom 1. April 1980.

9 Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen Steuersatz zusätzlich berechnet.

10 Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen der SWG“ treten mit Wirkung vom 1. November 2001 in Kraft. Sie ersetzen - soweit nicht nach Ziffer 1.6 zu verfahren ist – die ergänzenden Bedingungen (Anlage 2) der SWG vom 1. April 1980 zu den bis zum 31. Dezember 2000 sowie die Bedingungen vom 01. Januar 2001 bis zum 30. Oktober 2001 geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB).

STADTWERKE GRONAU GMBH